

# Amt Odervorland

Sitz Briesen (Mark)

**Der Amtsdirektor**

EINGANG						
Landesamt für Umwelt						
20. FEB. 2023						
AZ:						
P	S	X	E2	WI	W2	N GR



**ODERVORLAND**  
natürlich.herzlich.grün

Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4, 15518 Briesen (Mark)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
z.Hd. Fr. Dorota Koniecka  
PF 601061

**14410 Potsdam**

vorab per Email:  
Dorota.Koniecka@LfU.Brandenburg.de

Amt:	- AMT II - Bau- und Ordnungsamt
Fachbereich:	Bauamt - Bauleitplanung
Zimmer:	Haus 2 – Zimmer 12
Auskunft erteilt:	Herr Trapp
Telefon:	(033607) 897 - 0
Telefax:	(033607) 897 - 99
E-Mail:	info@amt-odervorland.de
Datum:	16.02.2023

Ihr Zeichen: **G04222**

Unser Zeichen:  
– bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben –

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**  
**Antrag der Firma Green Wind Energy GmbH vom 30.08.2022 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage am Standort 15518 Schönfelde, Gemarkung Schönfelde, Flur 1, Flurstück 125 (Reg-Nr. G04222)**  
**Hier: Stellungnahme der Gemeinde**



Sehr geehrte Frau Koniecka,

anbei erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme der Gemeinde Steinhöfel zum o.g. Verfahren zu Ihrer weiteren Verwendung.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*i.A. Trapp*  
Trapp  
Sachbearbeiter

**Amt Odervorland**  
Bahnhofstraße 3 – 4  
15518 Briesen (Mark)

**Außenstelle Steinhöfel**  
Demnitzer Straße 7  
15518 Steinhöfel  
www.amt-odervorland.de

#### Sprechzeiten

Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Kontakte

Tel.: (033607) 897 – 0  
Fax: (033607) 897 – 99  
info@amt-odervorland.de

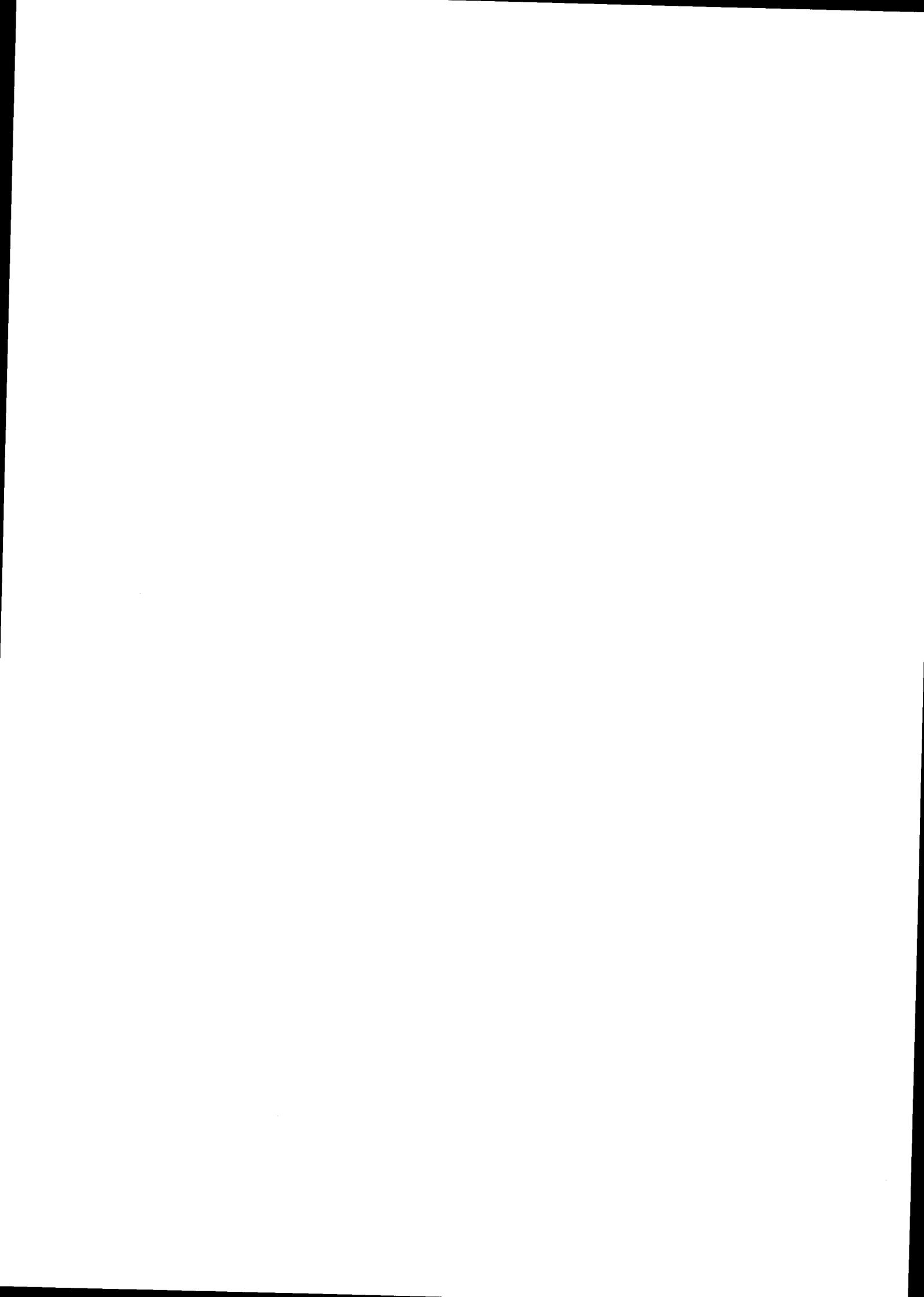
#### Bankverbindungen

Amt Odervorland und die Gemeinden  
Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf

Sparkasse Oder-Spree  
BIC: WELADED1LOS  
IBAN: DE27 1705 5050 3303 0388 63  
Gläubiger-ID: DE41AOV00000328643

Gemeinde  
Steinhöfel

Sparkasse Oder-Spree  
BIC: WELADED1LOS  
IBAN: DE69 1705 5050 2908 2851 61  
Gläubiger-ID: DE68ZZZ00000250654



# Stellungnahme der Gemeinde

nach § 69 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen

Genehmigungsverfahren G04222

## 1. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma Green Wind Energy GmbH			Vorname / Ansprechpartner/in marie-Luise Mörk	
Straße Alt Moabit		Hausnummer 60a	Land PLZ D 10555	Ort Berlin
Telefon 030 - 351 28 86 30	Fax 030 - 351 28 86 33	E-Mail marie.moerk@greenwindgroup.de		

### 1.1 Baugrundstück

Gemarkung Schönfelde		Flur 1	Flurstück(e) 125	
Straße Außenbereich		Hausnummer	PLZ 15518	Ort Steinhöfel
Ortsteil Schönfelde				

## 2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)

Das Vorhaben liegt

im Geltungsbereich des **qualifizierten Bebauungsplans** (§ 30 Abs. 1 BauGB)

im Geltungsbereich des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans** (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB)

Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans	Gebietsart nach der BauNVO

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans  ja  nein

## 3. Innenbereich (§ 34 BauGB)

Das Vorhaben liegt

innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB)

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans  ja  nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)  ja  nein

Gebietscharakter  
Nach §  BauNVO:

Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)  ja  nein

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)  ja  nein

Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann trotz Abweichung von der Eigenart der näheren Umgebung zugelassen werden (§ 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB)  ja  nein

Es liegt eine Satzung vor nach

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB  § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB  § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

**4. Außenbereich (§ 35 BauGB)**

Das Vorhaben liegt	Gebietsart
<input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. <input type="text" value="5"/> BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. <input type="text"/> Buchstabe <input type="text"/> BauGB	

**5. Planreife (§ 33 BauGB)**

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, dessen Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)	
Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans	Gebietsart nach der BauNVO
Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33 Abs. 1 BauGB) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 vor einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB). Die Änderung bzw. Ergänzung wirkt sich nicht auf das Vorhaben aus <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 3 BauGB). Die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	

**6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB)**

Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigungspflichtige Vorhaben erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**7. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14, 15 BauGB)**

Das Vorhaben liegt	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre nach § 14 BauGB	
Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre:	
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
<input type="checkbox"/> Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB wird beantragt, Begründung siehe unter Nr. 15	

**8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO)**

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach § 81 BbgBO		
Nr. / Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift:	In-Kraft-Treten am:	Fundstelle:
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu Abweichungen für das genehmigungspflichtige Vorhaben wird erteilt (§ 67 Abs. 3 BbgBO) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>		

**9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)**

Die Zufahrt ist gesichert durch

- die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche
- eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt

 Die Zufahrt ist nicht gesichert Die Zufahrt ist nicht erforderlich

Die Zufahrtswege sind benutzbar ab:

**10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen**

Die Wasserversorgung ist gesichert durch

 Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

- Zentrale Wasserversorgung  eigenen Brunnen

ab:

Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung

 ja  nein Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei**11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen**

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

 Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

- Kanalisation  Kleinkläranlage  Sammelgrube  Sickeranlage

ab:

 Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet. Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch

- Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation
- Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG
- Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG

**12. Schutzgebiete**

Das Grundstück liegt

- im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet
- im Wasserschutzgebiet
- im Überschwemmungsgebiet
- im Bauschutzbereich
- in einem sonstigen Schutzgebiet

**13. Denkmalschutz** Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)

Nr. / Bezeichnung

 Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt

Anordnung Nr.

vom

**14. Sonstige Angaben**

Das Vorhaben liegt in einem Umlageungsgebiet nach § 52 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens					
Bezeichnung:					
Das Grundstück liegt in der Nähe (bitte Entfernung in Meter angeben!)					
<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> eines Flughafens / einer Flugsicherungsanlage	<input type="text"/>	Meter
<input checked="" type="checkbox"/> einer Bundesstraße	1.300,00	Meter	<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereichs	<input type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer Landesstraße	<input type="text"/>	Meter	<input checked="" type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers	1.000,00	Meter
<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> einer KV-Stromleitung	<input type="text"/>	Meter
<input checked="" type="checkbox"/> einer kommunalen Straße	650,00	Meter	<input checked="" type="checkbox"/> eines Waldes	0,00	Meter
<input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="text"/>	Meter

**15. Erläuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)**( auf besonderem Blatt)

zu 9.)

Zwischen dem Vorhabenträger Green Wind Energy GmbH und der Gemeinde Steinhöfel wurde ein Erschließungs- und Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Zuwegung über das gemeindliche Grundstück (Gemarkung Schönfelde, Flur 1, Flurstück 70) ist noch durch Eintragung im Grundbuch dinglich zu sichern. Eine Eintragung zum 16.02.2023 liegt noch nicht vor. Gleiches gilt für die Sicherung der Abstands- und Rotorrechte auf dem Flurstück 126.

zu 10.)

Wir weisen darauf hin, dass zwar gemäß Brandschutznachweis eine Löschwasserentnahmemöglichkeit nachgewiesen bzw. vorhanden ist, jedoch diese nur lokal im Falle von Einzelbränden zur Vermeidung von Umgebungsbränden verwendbar ist. Eventuelle Umgebungs- bzw. Flächenbrände, ausgelöst durch mögliche Defekte, Schäden oder brennende und herabfallende Teile der Winkraftanlagen können auf diese Weise nicht bekämpft werden und bleiben im Risiko bzw. gehen zu Lasten des zuständigen Aufgabenträgers des Brand- und Katastrophenschutzes bzw. der ortsansässigen Feuerwehren. In diesem Fall sind, wie bereits mehrfach mitgeteilt, die erforderlichen mobilen Löschwasserkapazitäten nicht ausreichend.

**16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)**

Der Bauantrag ist eingegangen am	<input style="width: 100%;" type="text" value="05.12.2022"/>
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am	<input style="width: 100%;" type="text" value="16.02.2023"/>
Das Bauvorhaben wurde behandelt	
<input checked="" type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	<input type="checkbox"/> mit Beschluss vom <input style="width: 150px;" type="text"/>
<b>Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens** ( auf besonderem Blatt)

**18. Unterschrift**

Ort Briesen	Datum 16.02.2023
Unterschrift 	

**Amt Odervorland**  
 Sitz Briesen / Mark  
 Bahnhofstr. 3/4  
 15518 Briesen / Mark  
 Tel.: 03 36 07 / 8 97-0

**19. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zur sanierungs- oder entwicklungsrechtlichen Genehmigung (§ 145 Abs. 1 BauGB bzw. § 169 Abs. 1 BauGB)**

Der Bauantrag ist eingegangen am	<input type="text"/>
Das Bauvorhaben wurde behandelt	
<input type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	<input type="checkbox"/> mit Beschluss vom <input type="text"/>
<b>Das Einvernehmen zur sanierungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Das Einvernehmen zur entwicklungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**20. Städtebauliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens**

( auf besonderem Blatt)

**21. Unterschrift**

Ort	Datum
Unterschrift	